

71. Hat die Bestellung einer Pflégenschaft ohne Beschränkung der Wirksamkeit des Pfléglinges auf einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten Einfluß auf die Rechtsgeschäftsfähigkeit des Pfléglinges?

Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 §. 90.

IV. Civilsenat. Urth. v. 8. Oktober 1885 i. S. N. (Rl.) w. L. (Bekl.)
Rep. IV. 145/85.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Infolge einer Eingabe, die sich als von der Witwe Friedrich L. unterschrieben darstellte, und in welcher mit der Anzeige, daß die Witwe L. als 85jährig wegen ihres hohen Alters, ihrer Schwerhörigkeit und ihrer fast vollständigen Blindheit nicht mehr imstande sei, ihr Vermögen zu verwalten, die Bitte verbunden war, derselben einen Kurator zur Seite zu stellen, wurde von dem Amtsgerichte B. nach Anhörung der dortigen Armen- und Waisenkommision laut Protokoll vom 12. September 1881 der Kalkulator N. als Pfléger der Witwe L. verpflichtet und mit einer Bestallung versehen, ohne daß jedoch von dem Vormundschaftsgerichte ausgesprochen wurde, welche Angelegenheiten dem Pfléger

zur Besorgung für die Witwe L. übertragen sein sollten. Am 17. November 1881 schloß die Witwe L. ohne Zuziehung des bestellten Pflégers mit ihrem Enkel Friedrich Wilhelm L. einen Vertrag, durch welchen sie demselben ihr gesamtes Vermögen übertrug und Abfindungen für ihre übrigen Descendenten festsetzte. Die letzteren suchten den Vertrag als in Folge der Pflégenschaftsbestellung ungültig an. Das Gericht erster Instanz gab der Klage statt. Auf die Berufung des Beklagten erkannte das Oberlandesgericht auf Abweisung der Klage. Die Revision der Kläger wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat ... angenommen, die in Frage stehende Maßnahme des vormundschaftlichen Gerichtes könne sich nicht auf den §. 81 Nr. 3 der Vormundschaftsordnung gründen, laut dessen Großjährigen ein Vormund bestellt werden solle, wenn sie taub, stumm oder blind und hierdurch an der Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert seien. Denn es stehe weder fest, daß die Witwe L. damals taub, stumm oder blind und insolgedessen an der Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert gewesen, noch auch, daß sie dieserhalb durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes unter Vormundschaft gesetzt worden sei. Die Anordnung des Vormundschaftsgerichtes beruhe vielmehr auf §. 90 der Vormundschaftsordnung, nach welchem Personen, welche selbst zu handeln außerstande seien und der natürlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren, für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten einen Pfléger erhalten können. Die Bestellung des N. zum Pfléger sei aber mangels eines Ausspruches des Vormundschaftsgerichtes darüber, welche Angelegenheiten dem Pfléger zur Besorgung übertragen sein sollen, ein bedeutungsloser Akt, mit welchem die Witwe L. ihre Handlungs- und Geschäftsfähigkeit umsoweniger verloren haben könne, als nicht einmal feststehe, daß sie jemals von der Zuordnung eines Pflégers in Kenntnis gesetzt worden sei.

Die Revisionskläger haben diese Entscheidung mit der Ausführung angegriffen, daß eine Prüfung der Frage, ob die Pflégenschaft aus zureichenden Gründen eingeleitet sei, dem Prozeßgerichte nicht zustehe, die Pflégenschaft vielmehr solange als rechtmäßig und rechtswirksam zu gelten habe, als sie nicht nach §§. 91. 10 a. a. O. im geordneten Verfahren für unrechtmäßig erklärt und aufgehoben worden sei, daß die Rechts-

wirksamkeit der Pflegschaftsbestellung auch nicht von einer Benachrichtigung der Witwe L. über die Zuordnung der Pflegers abhängig gemacht werden könne, und daß der Vertrag vom 17. November 1881 infolge der Einleitung der Pflegschaft als rechtsbeständig nicht anzusehen sei. Der Revision muß indes der Erfolg versagt werden.

Mit dem Berufungsgerichte ist anzunehmen, daß die vorliegende Pflegschaftsbestellung nicht unter die Bestimmung des §. 81 Nr. 3 a. a. O. gebracht werden kann. Die in dem Gesuche vom 16. August 1881 angegebenen Umstände fallen mit den im §. 81 Nr. 3 a. a. O. vorgesehenen Gründen der Bestellung eines Vormundes für Großjährige nicht zusammen. Wer infolge hohen Alters durch Schwerhörigkeit und fast vollständige Blindheit an der Verwaltung seines Vermögens gehindert ist, braucht darum nicht im Sinne des §. 81 Nr. 3 a. a. O. wegen Taubheit oder Blindheit an der Beforgung seiner Rechtsangelegenheiten überhaupt gehindert zu sein. Es ist also richtig, wenn das Berufungsgericht die im §. 81 Nr. 3 a. a. O. angegebene Voraussetzung der Bestellung eines Vormundes für Großjährige für nicht vorliegend erachtet. Die in Frage stehende Voraussetzung ist weder objektiv festgestellt, noch ist sie . . . vom Vormundschaftsgerichte als Grund seiner Maßnahmen angenommen worden. Das Vormundschaftsgericht hat daher auch keinen Vormund, sondern einen Pfleger bestellt. Und die Frage kann unerörtert gelassen werden, ob, wenn die Voraussetzungen einer Vormundschaftseinleitung im Sinne des §. 81 Nr. 3 a. a. O. vorgelegen hätten, der bestellte Pfleger die Rechtsstellung eines Vormundes haben würde.

Es bleibt also nur übrig, die in Frage stehende Pflegschaft unter den Gesichtspunkt des §. 90 a. a. O. zu bringen, nach welcher Bestimmung Personen, welche selbst zu handeln außerstande sind und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren, für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten einen Pfleger erhalten können. Nun mag den Revisionsklägern zugegeben werden, daß die Entscheidung der Frage, ob die Bestellung eines Pflegers auf Grund des §. 90 a. a. O. geboten sei, dem Vormundschaftsgerichte ebenso zusteht, wie die Entscheidung über das Vorhandensein der Voraussetzungen einer Vormundschaftseinleitung auf Grund des §. 81 Nr. 3. Auch mag es richtig sein, daß, wenn das Vormundschaftsgericht auf Grund der Eingabe vom 16. August 1881

die Bestellung eines Pflégers vorgenommen hat, dasselbe nach einer mehr oder weniger eingehenden Prüfung der Sachlage dahin schlüssig geworden ist, daß die Witwe L. zur Verwaltung ihres Vermögens außerstande sei. Ebenso ist als richtig anzuerkennen, daß gegen die Anordnung des Vormundschaftsgerichtes die Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig war. Allein den Revisionsklägern läßt sich darin nicht beipflichten, daß durch die Einleitung der Pflégenschaft die Handlungs- und Geschäftsfähigkeit der Witwe L. in der Art beschränkt gewesen ist, daß der Vertrag vom 17. November 1881 für unwirksam zu erachten wäre. Es wird darüber gestritten, ob derjenige, welcher auf Grund des §. 81 Nr. 3 a. a. O. unter Vormundschaft gestellt wird, weil er taub, stumm oder blind und hierdurch an Beforgung seiner Rechtsangelegenheiten gehindert ist, durch die Einleitung der Vormundschaft seine Fähigkeit, durch Rechtsgeschäfte Verbindlichkeiten einzugehen oder Rechte aufzugeben, verliert. Von der einen Seite

vgl. Turnau, Grundbuchordnung Bd. 2, Ergänzungen §. 94

wird die Frage auf Grund der §§. 24. 25 A.L.R. I. 5, nach welchen Bestimmungen Blinde, Taube und Stumme, denen Vormünder bestellt sind, in Ansehung der Fähigkeit, Verträge zu schließen, die Rechte der Blödsinnigen haben, bejaht. Von der anderen Seite

vgl. Dernburg, Privatrecht Bd. 3 §. 76 Nr. 3, Vormundschaftsrecht §. 96

wird der Thatsache der Einleitung einer Vormundschaft ein Einfluß auf die Handlungsfähigkeit des Bevormundeten nicht eingeräumt. Der Entscheidung dieser Streitfrage bedarf es indes im vorliegenden Falle nicht. Denn wenn auch nach §. 91 a. a. O. auf die Pflégenschaft die Vorschriften des bezeichneten Gesetzes über die Vormundschaft entsprechende Anwendung finden sollen, so würde doch, selbst wenn anzunehmen wäre, daß die Einleitung einer Vormundschaft auf Grund der §§. 24. 25 A.L.R. I. 5 an sich schon die Unfähigkeit des Bevormundeten zur Eingehung eines Rechtsgeschäftes der vorliegenden Art zur Folge hätte, daraus mangels einer in der Vormundschaftsordnung enthaltenen, die Frage der Handlungs- und Geschäftsfähigkeit normierenden Bestimmung nicht der Schluß zu ziehen sein, daß der Bestellung eines Pflégers die gleiche Rechtswirkung zukäme. Die Frage nach dem Einflusse einer gemäß §. 90 der Vormundschaftsordnung erfolgten Pflégenschaftseinleitung auf die Handlungs- und Rechtsgeschäftsfähigkeit des

Pfleglinges kann vielmehr nur je nach der Lage des Falles mit Rücksicht auf Grund und Zweck der Bestellung des Pflegers bestimmt werden. Denn da die Pflegschaftseinleitung begriffsmäßig nicht eine Vertretung des Pfleglinges im ganzen Bereiche seiner Rechtsangelegenheiten bezweckt, sondern nur auf einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten (§. 90 a. a. O.) sich erstreckt, so folgt, daß außerhalb dieses Bereiches von einer Beschränkung der Handlungs- und Geschäftsfähigkeit des Pfleglinges überall nicht die Rede sein kann. Es folgt weiter, daß die Pflegschaftsbestellung begriffsmäßig eine bestimmte Begrenzung des Bereiches, für die sie wirken soll, erfordert, und daß dieselbe mangels einer solchen Begrenzung nicht etwa, wie eine Vormundschaftsbestellung, auf alle Rechtsangelegenheiten des Pfleglinges zu beziehen ist, daß ihr vielmehr, auch wenn sie in dem fraglichen Falle nicht — mit dem Berufungsgerichte — als völlig bedeutungslos anzusehen und ihr die Möglichkeit, Rechtswirkungen zu äußern, nicht in jeder Richtung abzusprechen sein möchte, doch die Wirkung einer Einschränkung der Rechtsgeschäftsfähigkeit des Pfleglinges in keiner Richtung beigelegt werden kann. Dieser Fall liegt hier vor. Denn nach der obigen Feststellung des Berufungsgerichtes hat das Vormundschaftsgericht nicht ausgesprochen, welche Angelegenheiten dem Pfleger zur Besorgung für die Witwe L. übertragen sein sollten. Es fehlt also an einer Begrenzung des Bereiches, für welchen die Pflegschaft wirksam werden sollte. Die Rechtsgeschäftsfähigkeit der Witwe L. konnte mithin durch die vorliegende Pflegschaftsbestellung überall nicht eingeschränkt werden.“